

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG

Arijus UAB
Savanoriu pr. 192
44150 Kaunas

Litauen

Erlaubnis erteilende Behörde

**Landratsamt Berchtesgadener Land
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall**

Vorgangsnummer: **IBAY00357355 9**

1. Erlaubniserteilung

Aufgrund Ihres Antrages vom .MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | |
|----------------|-------------------------------------|---|--|
| 1.1 Sammeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> |
| 1.2 Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text" value="ZLTI17249"/> |
| 1.3 Handeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> |
| 1.4 Makeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

- Die Genehmigung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs unbefristet gültig.
- Die Genehmigung gilt zum Befördern von Abfällen im gesamten Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Genehmigung berechtigt zum Befördern sämtlicher in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführten Abfälle.
- Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar.
- Siehe weitere Nebenbestimmungen (Beiblatt 1) die jeweils Bestandteil dieses Bescheides sind.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8 I.0/48.1.2 des Kostenverzeichnisses. Für die Ausstellung der Transportgenehmigung wird eine Gebühr i.H.v. 250,--€ festgesetzt. Für die Genehmigung werden 6.000,--€ veranschlagt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München Bayerstr. 30, 80335 München Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.
Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Die nachträgliche Ergänzung, Änderung oder Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten.
- 5.5 Sofern Auflagen dieser Transportgenehmigung nicht eingehalten werden, behalten wir uns den jederzeitigen Widerruf dieser Genehmigung vor.
- 5.6 Frei für Hinweise der Behörde

Gemäß § 55 Abs.1 KrWG müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundfläche und mindestens 30 cm Höhe versehen sein. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug deutlich sichtbar anzubringen.

Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

Ort

Bad Reichenhall

Datum (TT.MM.JJJJ)

14.07.2022

Unterschrift


Scharbert



Transportgenehmigung gemäß § 54 Abs. 1 KrWG

Arijus UAB

Savanoriu pr. 192 in 44150 Kaunas - Litauen

Beiblatt Nr. 1 – Weitere Auflagen

1. Regelmäßige Fortbildung

- 1.1 Die *für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person* (hier: Jacob Evert Grevel, geb.: 29.11.1957) muss stets über den für die Tätigkeit nötigen aktuellen Wissensstand verfügen und hat daher regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen i.S.v. § 5 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) teilzunehmen.
- 1.2 Ein entsprechender Lehrgang (siehe 1.1) ist von Herrn Grevel im März 2022 besucht worden. Herr Grevel muss daher einen erneuten Fortbildungslehrgang im März 2025 besuchen.
- 1.3 Dem Landratsamt Berchtesgadener Land ist die vom Lehrgangsveranstalter ausgestellte Teilnahmebescheinigung *unverzüglich nach Erhalt* vorzulegen.

Begriffsdefinition : *Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen*

...sind diejenigen Personen, die vom Betriebsinhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der Einsammelungs- und Beförderungstätigkeiten bestellt worden sind.

2. Regelmäßiger Nachweis der Zuverlässigkeit

Polizeiliche Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister über den Betriebsinhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen wurden dem Landratsamt Berchtesgadener Land in jeweils zeitnaher Fassung (nicht älter als 6 Monate) im April 2022 vorgelegt. In Abständen von 3 Jahren ebenfalls jeweils im Monat April sind diese regelmäßig zur Prüfung vorzulegen.

Im April des Jahres 2022, hierauf jährlich ebenfalls im Monat April ist dem Landratsamt zu belegen, dass weiterhin ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Hierzu sind Kopien der Versicherungspolicen der Betriebshaftpflicht-, der Umwelthaftpflicht- und aller in Betracht kommenden Kfz-Haftpflichtversicherungen vorzulegen.

3. Ausschluss von Abfällen

Von dieser Genehmigung ausgenommen sind Abfälle, die einem örtlichen Anschluß- und Benutzungszwang im Holsystem unterliegen. Hierbei sind insbesondere die in den jeweiligen Abfallwirtschaftssatzungen geregelten Überlassungspflichten zu beachten.

Transportgenehmigung gemäß § 54 Abs. 1 KrWG

Arijus UAB

Savanoriu pr. 192 in 44150 Kaunas - Litauen

4. Weitere Auflagen beim Transport

Beim Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut sein und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese, abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen.

Hinweis: Verstöße gegen die Genehmigung und gegen damit verbundene Nebenbestimmungen gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 7 KrWG und können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,--€ geahndet werden.